

Anlage D: Allgemeine Speicherzugangsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

Verhältnis zum Speicherzugangsvertrag.....	§ 1
Speicherdienstleistungen.....	§ 2
Marktgebietszuordnung, Übernahme- und Übergabepunkt.....	§ 3
Gasbeschaffenheit.....	§ 4
Netzanschlussvereinbarungen.....	§ 5
Nominierung und Allokation.....	§ 6
Nicht vertragsgerechtes Verhalten.....	§ 7
Betrieb und Instandhaltung.....	§ 8
Rechnungsstellung und Bezahlung.....	§ 9
Sicherheiten.....	§ 10
Höhere Gewalt.....	§ 11
Haftung.....	§ 12
Versicherungen.....	§ 13
Entzug von Speicherkapazitäten.....	§ 14
Arbeitsgasmengenübertrag, Erfüllung durch Dritte, Nutzungsüberlassung und Sekundärhandel.....	§ 15
Rechtsnachfolge.....	§ 16
Vertraulichkeit.....	§ 17
Loyalitätsklausel.....	§ 18
Erledigung von Streitfällen und anzuwendendes Recht.....	§ 19
Kündigung.....	§ 20

§ 1 Verhältnis zum Speicherzugangsvertrag

Die Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen regeln als Anlage zum Speicherzugangsvertrag (Vertrag) allgemeine Bedingungen im Vertragsverhältnis zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speicherkunden. Vertrag und Allgemeine Speicherzugangsbedingungen gelten nur gemeinsam und in Verbindung mit weiteren im Speicherzugangsvertrag genannten Anlagen. Bei Widersprüchen zwischen Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen und Vertrag gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages.

§ 2 Speicherdienstleistungen

Der Speicherbetreiber erbringt in den Vorhaltezeiträumen gemäß Anlage A sowie darüber hinaus, sofern notwendig, die für den Speicherzugang von dem Speicherkunden erforderlichen Speicherdienstleistungen. Diese beinhalten

- a) den Empfang und die Bestätigung von Nominierungen und Renominierungen gemäß § 6 Ziff. 1,
- b) die Allokation der Ein- und Ausspeicherungen gemäß § 6 Ziff. 2,
- c) die Führung und Bereitstellung einer Speicherbilanz in kWh über Arbeitsgasmengen, eingespeicherte und ausgespeicherte, sowie übertragene Erdgasmengen,
- d) die Abrechnung sowie Rechnungserstellung und -prüfung.

§ 3 Marktgebietszuordnung, Übernahme- und Übergabepunkt

1. Die Marktgebietszuordnung des Erdgasspeichers erfolgt durch den angrenzenden Netzbetreiber. Dieser betreibt ebenfalls den Übernahme- und Übergabepunkt. Die aktuellen Daten sind in Anlage E (5) aufgeführt. An diesem Übernahme- und Übergabepunkt findet die Übernahme und Übergabe der Erdgasmengen gemäß § 1 des Vertrages statt.
2. Eine Übernahme oder Übergabe an anderen Netzpunkten ist nicht möglich. Sofern Speicherkunden dies wünschen, ist eine detaillierte Anfrage an den Speicherbetreiber und entsprechende Netzbetreiber zu stellen. Der Speicherbetreiber wird Anfragen auf Ausbaufähigkeit prüfen.

§ 4 Gasbeschaffenheit

Die von dem Speicherkunden an dem Übernahmepunkt gemäß § 3 bereitgestellten Erdgasmengen und die von dem Speicherbetreiber an dem Übergabepunkt gemäß § 3 bereitgestellten Erdgasmengen haben in ihrer Beschaffenheit den vom angrenzenden Netzbetreiber hierfür veröffentlichten Anforderungen zu entsprechen.

§ 5 Netzanschlussvereinbarungen

1. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, Regelungen dieses Vertrages anzupassen soweit dieses aufgrund von geänderten gesetzlichen- oder rechtsverbindlichen behördlichen Bestimmungen (auch gegenüber angrenzenden Netzbetreibern, soweit der Speicherbetreiber hiervon betroffen ist) oder aufgrund von Änderungen der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DVGW und EASEE-Gas Regelwerke) erforderlich wird.
2. Der Speicherbetreiber informiert den Speicherkunden unverzüglich über die notwendigen vertraglichen Änderungen.
3. Vereinbarungen zwischen dem Speicherbetreiber und dem angrenzenden Netzbetreiber, welche abweichend von Ziff. 1 nicht erforderlich sind, um geänderten gesetzlichen- oder rechtsverbindlichen behördlichen Bestimmungen zu entsprechen, können zwischen den Vertragspartnern nur einvernehmlich umgesetzt werden.

§ 6 Nominierung und Allokation

1. Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von dem Speicherbetreiber zur Einspeicherung zu übernehmenden Erdgasmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Erdgasmengen zu nominieren. Die Regelungen hierzu sind in Anlage F aufgeführt.
2. Regelungen zur Allokation der von dem Speicherbetreiber an dem Übernahme- bzw. Übergabepunkt von dem Speicherkunden zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. dem Speicherkunden bei der Ausspeicherung stündlich bereitgestellten Erdgasmengen sind in Anlage F dargestellt.

3. Der Speicherbetreiber wird bei Nominierung und Allokation mit dem angrenzenden Netzbetreiber zusammenarbeiten, um Differenzen zwischen Transport- und Speichermengen möglichst zu vermeiden.

§ 7 Nicht vertragsgerechtes Verhalten

1. Hat der Speicherkunde nach Ablauf eines Vorhaltezeitraumes gemäß Anlage A eine Erdgasmenge im Erdgasspeicher gelagert, die die vorgehaltene Arbeitsgaskapazität gemäß Anlage A überschreitet, gilt für diese Überschreitungsmenge folgende Sonderregelung
 - a) Der Speicherkunde erhält für sechs Wochen zusätzliche Arbeitsgaskapazität in Höhe seiner Überschreitungsmenge inklusive Ausspeicherleistung im Verhältnis aus Arbeitsgaskapazität und Ausspeicherleistung vor Ablauf des Vorhaltezeitraumes. Diese Ausspeicherleistung kann bei Inanspruchnahme durch reguläre Speicherkunden von dem Speicherbetreiber unterbrochen werden. Für diese zusätzliche Arbeitsgaskapazität inklusive Ausspeicherleistung zahlt der Speicherkunde dem Speicherbetreiber ein Entgelt in Höhe von zwei entsprechend anteiligen Monatsentgelten (Monatsentgelt aus abgelaufenem Vorhaltezeitraum multipliziert mit Anteil der zusätzlichen Arbeitsgaskapazität zu vorheriger Arbeitsgaskapazität).
 - b) Sofern und soweit im dann laufenden Speicherjahr noch freie Speicherkapazität verfügbar ist, hat der Speicherkunde das Recht, diese zusätzliche Arbeitsgaskapazität innerhalb der sechs Wochen in reguläre Speicherkapazität für das laufende Speicherjahr umzuwandeln. Diese entspricht dann kontrahierter Speicherkapazität und wird in Anlage A aufgenommen. Bereits gezahltes zusätzliches Monatsentgelt wird darauf angerechnet.
 - c) Sollte der Speicherkunde von der Umwandlungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen oder diese mangels freier Speicherkapazität nicht zur Verfügung stehen und die Erdgasmenge des Speicherkunden nach Ablauf der sechs Wochen weiterhin die vorgehaltene Arbeitsgaskapazität überschreiten, geht das Eigentum an diesen überschreitenden Erdgasmengen auf den Speicherbetreiber über. Diese Erdgasmengen werden dem Speicherkunden mit dem Referenz-Kaufpreis vergütet.

2. Sofern der Speicherkunde Erdgasmengen zur Ausspeicherung angefordert und von dem Speicherbetreiber übergeben bekommen hat, die über die vorhandene Arbeitsgasmenge des Speicherkunden hinausgehen, werden die entsprechenden Fehlmengen mit dem Referenz-Verkaufspreis in Rechnung gestellt.
3. Sofern der Speicherbetreiber in Abstimmung mit dem Speicherkunden verbindliche Beschäftigungsanforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes gemäß Anlage E (4) einführt, werden sich der Speicherbetreiber und der Speicherkunde auch über die Einführung von Regelungen bezüglich der Nichteinhaltung etwaiger Beschäftigungsanforderungen verständigen.
4. Sofern und solange das von dem Speicherkunden am Übernahmepunkt gemäß § 3 Ziff. 1 bereitgestellte Erdgas nicht den Anforderungen für eine Übernahme entspricht (Gasbeschaffenheit gemäß § 4, Druckverhältnisse, Anmeldung gemäß kontrahierter Einspeicherleistung), hat der Speicherbetreiber das Recht, die Übernahme dieses Erdgases vollständig oder teilweise zu verweigern. Der Speicherkunde wird in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung von Erdgas am Übernahmepunkt entsprechend reduzieren. Sämtliche Rechte der Vertragspartner bleiben unberührt.
5. Sofern und soweit das von dem Speicherbetreiber am Übergabepunkt gemäß § 3 Ziff. 1 bereitgestellte Erdgas nicht den Anforderungen für eine Übergabe entspricht (Gasbeschaffenheit gemäß § 4, Druckverhältnisse, Anmeldung gemäß kontrahierter Ausspeicherleistung), hat der Speicherkunde das Recht, die Übernahme dieses Erdgases vollständig oder teilweise zu verweigern. Der Speicherbetreiber wird in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung von Erdgas am Übergabepunkt entsprechend reduzieren. Sämtliche Rechte der Vertragspartner bleiben unberührt.
6. Sofern und solange die von dem Speicherbetreiber bei der Ausspeicherung am Übergabepunkt gemäß § 3 Ziff. 1 bereitgestellten und von dem Speicherkunden zeitgleich und wärmemengenäquivalent übernommenen Erdgasmengen nicht oder nicht vollständig durch den angrenzenden Netzbetreiber von dem Speicherkunden übernommen werden, ist der Speicherbetreiber berechtigt, die Ausspeicherung und Bereitstellung von Erdgasmengen an dem betreffenden Übergabepunkt entsprechend zu reduzieren. Der Speicherbetreiber bemüht sich, die Erdgasmengen dem Speicherkunden so bereitzustellen, dass eine Abnahme durch den anschließenden Netzbetreiber grundsätzlich möglich ist.

7. Falls aufgrund nicht vertragsgerechten Verhaltens von dem Speicherkunden nach vernünftiger und umsichtiger Einschätzung seitens des Speicherbetreibers nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Speicheranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist der Speicherbetreiber insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt. Des Weiteren kann der Speicherbetreiber die Einrichtung technischer Maßnahmen zu Lasten des Speicherkunden verlangen, die die Einhaltung der vertraglichen Regelungen gewährleisten. Sofern die technischen Maßnahmen durch nicht vertragsgerechtes Verhalten von einem oder mehreren Speicherkunden im Erdgasspeicher verursacht sind, wird der Speicherbetreiber die Kosten zur Einrichtung dieser technischen Maßnahmen ratierlich im Verhältnis zur Höhe des jeweils vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens auf die betroffenen Speicherkunden aufteilen.

§ 8 Betrieb und Instandhaltung

1. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, den Speicherbetrieb bei Störungen der Erdgasspeicherung gemäß Satz 3 (Störungen) oder zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder Erweiterung von Anlagen des Erdgasspeichers (Maßnahmen) zu unterbrechen oder einzuschränken. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, die vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A entsprechend einzuschränken und ist insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Eine Störung der Erdgasspeicherung ist eine nicht planmäßige Unterbrechung oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeit der Erdgasspeicherung oder eine nicht planmäßige Unterbrechung oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Erdgas zur Ein- oder Ausspeicherung. Der Speicherbetreiber bemüht sich, Maßnahmen gemäß Satz 1 unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der vorgehaltenen Speicherkapazitäten für den Speicherkunden auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Einschränkungen durch Störungen oder Maßnahmen werden im Verhältnis der jeweils vorgehaltenen Speicherkapazitäten auf die Speicherkunden verteilt.
2. Wenn durch die Störungen oder Maßnahmen gemäß Ziff. 1 die vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A für eine Dauer von mehr als 14 Tagen je

Speicherjahr eingeschränkt werden, wird der Speicherkunde für jede Einschränkung ab Tag 15 auf Tagesbasis insoweit von seinen Zahlungspflichten befreit. Für unterjährige Vorhaltezeiträume gilt die Regelung entsprechend.

3. Der Speicherbetreiber veröffentlicht für den Speicherkunden auf seiner Internetseite monatlich Art und Umfang der in den folgenden sechs Monaten nach Ziff. 1 geplanten Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A führen. Die Inhalte der Veröffentlichung gemäß Satz 1 sind für die ersten beiden dieser sechs Monate verbindlich; Änderungen von dieser verbindlichen Planung für die ersten beiden der sechs Monate können nur nach Rücksprache mit dem Speicherkunden erfolgen. Im Falle von Störungen gemäß Ziff. 1 veröffentlicht der Speicherbetreiber diese unverzüglich.
4. Nach einer Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs erfolgt die Wiederaufnahme des Speicherbetriebs ggf. stufenweise, unter Berücksichtigung der betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten. Über die Wiederverfügbarkeit der vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A informiert der Speicherbetreiber den Speicherkunden unverzüglich. Einspeicher- und Ausspeicherleistung sind wiederverfügbar, wenn die jeweilige Leistung unter Berücksichtigung der Anlage E durch den Speicherkunden wieder genutzt werden kann. Im Hinblick auf die Arbeitsgaskapazität ist Wiederverfügbarkeit gegeben, wenn das Arbeitsgas unter Berücksichtigung der Anlage E wieder genutzt werden kann und die Arbeitsgasmenge des Speicherkunden mindestens dem Zustand zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs entspricht. Sofern hierfür eine Wiederbefüllung erforderlich wird, erfolgt diese für den Speicherkunden kostenfrei durch den Speicherbetreiber.

§ 9 Rechnungsstellung und Bezahlung

1. Die Entgelte gemäß Anlage A werden monatlich bis zum 5. Kalendertag des Vorhaltemonats in Rechnung gestellt. Jahresentgelte werden gleichmäßig auf die zwölf Vorhaltemonate verteilt, Entgelte für unterjährige Zeiträume werden gleichmäßig auf die berührten Vorhaltemonate verteilt. Zum Ende des Vorhaltezeitraumes spätestens jedoch zum Ende eines jeden Speicherjahres mit vorgehaltener Speicherkapazität gemäß Anlage A erfolgt eine Endabrechnung.

2. Die gemäß § 7 von dem Speicherkunden zu leistenden Zahlungen werden dem Speicherkunden in Rechnung gestellt, sobald die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen. Die gemäß § 7 von dem Speicherbetreiber zu leistenden Vergütungen werden getätigt, sobald die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen.
3. Für die von dem Speicherbetreiber zu leistenden Rückerstattungen gemäß § 8 Ziff. 2 erfolgt die Abrechnung in der Endabrechnung gemäß Ziff. 1 Satz 3.
4. Alle Entgelte, Vergütungen und Rückerstattungen sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet wird. Dies gilt ebenfalls für den kommerziellen Ausgleich gemäß § 7 Ziff. 1 Buchstabe c) und § 7 Ziff. 2. Alle Rechnungen werden entsprechend den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (§§ 14 ff. UStG) erstellt. Für Gutschriften gilt dies sinngemäß.
5. Alle Entgelte, Vergütungen und Rückerstattungen werden ohne Rundung ermittelt und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet.
6. Der Speicherkunde hat die Zahlung der Rechnungsbeträge spätestens bis zum 20. Kalendertag des Vorhaltemonats auf das in der Rechnung benannte Konto zu erbringen. Bei Fälligkeit an einem Sonntag oder Montag-Feiertag ist die Zahlung am folgenden Banktag zu leisten, bei Fälligkeit an einem Samstag oder einem anderen Feiertag ist die Zahlung am vorhergehenden Banktag zu leisten.
7. Zahlungen sind rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Frist nach Ziff. 6 gutgeschrieben worden sind.
8. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Speicherbetreiber ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.
9. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Im Falle ihrer Berechtigung entsteht ein Rückerstattungsanspruch.

10. Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus dem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Ansprüche unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Sicherheiten

- Der Speicherbetreiber ist berechtigt, Sicherheiten für vertraglich vorgesehene Speicherentgelte und Steuern in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft von einem Kreditinstitut, das mindestens ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur (z. B. Moody's) aufweist oder eine finanziell gleichwertige Sicherheit, zu fordern. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich um strittige oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt.
- Die Höhe der zu stellenden Sicherheit ist das Produkt aus monatlichem Entgelt gemäß § 9 Ziff. 1 Satz 2 und „Sicherheitenfaktor“. Der Sicherheitenfaktor resultiert aus der Bonitätseinschätzung (Speicherbetreiber Index) in Verbindung mit dem bilanziell ausgewiesenen Eigenkapital des Speicherkunden.

Der Speicherbetreiber Index wird wie folgt festgelegt:

Standard & Poor's	Moody's	Fitch Ratings	S&P Capital IQ	Bisnode (D&B Risiko-Indikator)	DEA Index
AAA AA+ AA AA-	Aaa Aa1 Aa2 Aa3	AAA AA+ AA AA-	AAA AA+ AA AA-	1	0
A+ A A-	A1 A2 A3	A+ A A-	A+ A A-	2+	1
BBB+ BBB BBB-	Baa1 Baa2 Baa3	BBB+ BBB BBB-	BBB+ BBB BBB-	2-	2
BB+ BB BB-	Ba1 Ba2 Ba3	BB+ BB BB-	BB+ BB BB-	3+	3
B+ B B-	B1 B2 B3	B+ B B-	B+ B B-	3-	4
geringer als B-	geringer als B3	geringer als B-	geringer als B-	4	5

Für die Bestimmung der Bonität wird stets das jeweils niedrigste Rating bzw. der niedrigste

Indikator herangezogen. Es kann alternativ auf die Bonität der Muttergesellschaft abgestellt werden, sofern ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag existiert oder eine für den Speicherbetreiber akzeptable Bürgschaft der Muttergesellschaft beigebracht wird.

Der Sicherheitenfaktor wird wie folgt festgelegt:

DEA Index \ Eigenkapital in Mio. EUR	Eigenkapital in Mio. EUR			
	weniger als 100	100 bis 249	250 bis 2.500	mehr als 2.500
0	1	0	0	0
1	1	0	0	0
2	2	1	0	0
3	3	3	3	3
4	3	3	3	3
5	3	3	3	3

Sofern kein externes Rating des Speicherkunden bei Standard & Poor's, Moody's oder Fitch Ratings existiert, verpflichtet sich der Speicherkunde zur Bereitstellung seiner letzten beiden testierten Jahresabschlüsse und zur Bereitstellung weiterer zur Beurteilung der Bonität notwendigen Unterlagen und Informationen.

- Das Bonitätsprüfverfahren kann während der Vertragslaufzeit beliebig wiederholt werden. Der Speicherkunde verpflichtet sich, auf Verlangen von dem Speicherbetreiber, die testierten Jahresabschlüsse sowie sonstige zur Bonitätseinschätzung notwendigen Unterlagen und Informationen in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen. Bei einer Bonitätsverschlechterung während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Speicherkunde zur Bereitstellung von Sicherheiten, bzw. zur Anpassung der bereitgestellten Sicherheiten gemäß Ziff. 1 und 2. Sofern sich die Bonität des Speicherkunden während der Vertragslaufzeit verbessert, verpflichtet sich der Speicherbetreiber zur Freigabe von Sicherheiten in entsprechendem Umfang.
- Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Sicherheit zehn Arbeitstage vor Beginn des Vorhaltezeitraumes oder im Falle einer Bonitätsverschlechterung während der Vertragslaufzeit binnen zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung an den Speicherbetreiber zu übergeben. Die Sicherheit kann unbefristet oder befristet erbracht werden. Im letzteren Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens zwei Monate nach Ende des Vorhaltezeitraumes endet. Nach der endgültigen Abwicklung vorgehaltener

Speicherkapazitäten wird die Sicherheit von dem Speicherbetreiber an den Speicherkunden zurückgegeben.

5. Erbringt der Speicherkunde die von dem Speicherbetreiber verlangte Sicherheit nicht vor Beginn des Vorhaltezeitraums gemäß Anlage A oder erhöht die Sicherheitsleistung nicht nach einer Bonitätsverschlechterung während des Vorhaltezeitraums gemäß Anlage A, ist der Speicherbetreiber berechtigt, diesen Vertrag gemäß § 20 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 11 Höhere Gewalt

1. Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden, soweit und solange er durch höhere Gewalt, durch Maßnahmen von Gerichten oder Behörden oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird oder ihm die Erfüllung unzumutbar ist. Dementsprechend entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners.
2. Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen etc. Hierzu zählen auch Aussperrung und Streik.
3. Die Entbindung von vertraglichen Pflichten gilt für die Verpflichtung des Speicherkunden zur Zahlung der Entgelte nur, sofern und soweit der Speicherbetreiber gemäß Ziff. 1 an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert oder ihr deren Erfüllung unzumutbar ist.
4. Der von höherer Gewalt, Maßnahmen von Gerichten oder Behörden oder sonstigen Umständen nach Ziff. 1 betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend über die Störung zu unterrichten. Er hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

§ 12 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Personenschäden, soweit diese durch den Vertragspartner, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind.
2. Für Vermögens- und/oder Sachschäden auf Grund von Störungen der Erdgasspeicherung im Sinne des § 8 Ziff. 1 Satz 3 haftet ein Vertragspartner nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch diesen Vertragspartner, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) dieses Vertragspartners vorliegt.
3. Die Haftung der Vertragspartner gemäß Ziff. 2 für grob fahrlässig verursachte Sachschäden ist auf 2,5 (in Worten: zweieinhalb) Mio. € pro Schadensereignis vorbehaltlich Ziff. 4 begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner gemäß Ziff. 2 für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist auf 1 (in Worten: eine) Mio. € begrenzt.
4. Übersteigt bei allen Speicherkunden des Speicherbetreibers je Schadensereignis die Summe der Einzelschäden gemäß Ziff. 3 die Höchstgrenze von 10 (in Worten: zehn) Mio. €, wird der Schadensersatz von dem Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden des Speicherbetreibers zur Höchstgrenze steht.
5. Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Vertragspartner von dem Schaden und von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt, spätestens jedoch drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses.
6. Die in den Ziff. 1 bis 5 genannten Regelungen gelten für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der Vertragspartner sowie für die Haftung ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.
7. Verursacht ein Vertragspartner, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe bei einem Dritten einen Schaden, hat dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von entsprechenden Schadensersatzansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der den Schaden verursachende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner gegenüber nach Maßgabe der Ziff. 1 bis 6 haften müsste.

8. Soweit der Speicherbetreiber von dem Speicherkunden an einem Übernahmepunkt gemäß § 3 Ziff. 1 nicht vertragsgemäß bereitgestelltes Erdgas nicht übernehmen kann, weil die Druckverhältnisse an diesem Übernahmepunkt einer Übernahme entgegenstehen, ist die Haftung des Speicherbetreibers für daraus dem Speicherkunden entstehende Schäden ausgeschlossen. Soweit der Speicherkunde von dem Speicherbetreiber an einem Übergabepunkt gemäß § 3 Ziff. 1 vertragsgemäß bereitgestelltes Erdgas nicht übernehmen kann, weil die Druckverhältnisse an diesem Übergabepunkt einer Übernahme entgegenstehen, ist die Haftung des Speicherbetreibers für daraus dem Speicherkunden entstehende Schäden ausgeschlossen.
9. Für Vermögens- und/oder Sachschäden, die dem Speicherkunden durch einen unberechtigten Entzug von Kapazitäten im Sinne von § 14 entstehen, haftet der Speicherbetreiber – vorbehaltlich Ziff. 2 - 4. Im Falle fahrlässiger Verursachung ist die Haftung der Höhe nach auf 500.000 (in Worten: fünfhunderttausend) € pro Schadensereignis begrenzt. Soweit mehrere verbindliche Anfragen innerhalb von zwei Monaten im Sinne von § 14 Ziff. 1 Buchstabe a) vorliegen und zu einem unberechtigten Entzug führen, ist die Haftung auf insgesamt 750.000 (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend) € begrenzt.
10. Der Speicherkunde ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit Kunden zu vereinbaren, dass zu seinen Gunsten vereinbarte Haftungsbeschränkungen auch zu Gunsten von dem Speicherbetreiber gelten.

§ 13 Versicherungen

1. Der Speicherkunde unterhält für die Dauer dieses Vertrages alle gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, einschließlich einer umfassenden Haftpflicht-/Umwelthaftpflicht-Versicherung, auf eigene Kosten. Der Versicherungsschutz umfasst u.a. Personen-, Sach-, Umwelt-Schäden mit einer Mindest-Versicherungssumme von 10 (in Worten: zehn) Mio. €.
2. Auf Verlangen des Speicherbetreibers hat der Speicherkunde das Bestehen der obigen Versicherungen nachzuweisen und entsprechende Unterlagen dem Speicherbetreiber auszuhändigen. Jegliche Defizite und Selbstbehalte im Versicherungsschutz gehen zu Lasten des Speicherkunden. In den Haftpflichtversicherungen des Speicherkunden ist ein

entsprechender Regressverzicht zugunsten des Speicherbetreibers zu vereinbaren. Sofern der Speicherkunde - innerhalb eines Kalendermonates nach Anfrage - obige Versicherungsnachweise nicht erbringen kann, so ist der Speicherbetreiber zur Kündigung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung gemäß § 20 berechtigt.

§ 14 Entzug von Speicherkapazitäten

1. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, die dem Speicherkunden gemäß Anlage A vorgehaltenen Speicherkapazitäten ganz oder teilweise zu entziehen und an einen Dritten zu vergeben, soweit und sofern folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen
 - a) Es liegt eine verbindliche Anfrage eines Dritten über feste Kapazitäten vor;
 - b) Für den vom Dritten angefragten Zeitraum sind keine oder keine ausreichenden festen Kapazitäten im Erdgasspeicher frei verfügbar;
 - c) Der Speicherkunde hat die vom Dritten verbindlich angefragten und im Erdgasspeicher nicht frei verfügbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von 12 Monaten, die ein vollständiges Speicherjahr beinhalten müssen, vor Zugang der Anfrage des Dritten bei dem Speicherbetreiber ganz oder teilweise im Sinne von Ziff. 2 nicht genutzt;
 - d) Der Speicherkunde hat gegen die fristgerechte Entzugsmitteilung nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt oder hat den Widerspruch nicht gemäß den Anforderungen in Ziff. 4 begründet.

2. Eine vollständige oder teilweise Nichtnutzung der durch den Dritten angefragten und im Erdgasspeicher nicht frei verfügbaren festen Kapazitäten liegt vor, wenn und soweit folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind
 - a) Der Speicherkunde in dem unter Ziff. 1 Buchstabe c) definierten Zeitraum die ihm vorgehaltene Arbeitsgaskapazität nicht mindestens einmal bis zum maximalen Stand befüllt hat;
 - b) Der Speicherkunde in dem unter Ziff. 1 Buchstabe c) definierten Zeitraum die ihm vorgehaltene Ein- und Ausspeicherleistung nicht mindestens einmal bis zum Maximum nominiert hat;
 - c) Die Nichtnutzung im Sinne der Ziff. 2 Buchstabe a) und 2 Buchstabe b) nachweislich nicht marktüblich ist. Der Nachweis der fehlenden Marktüblichkeit obliegt dem

Speicherbetreiber auf Grundlage veröffentlichter nationaler und internationaler Daten der Speichernutzung.

Bei der Prüfung der Kriterien gemäß Ziff. 2 Buchstabe a) bis Buchstabe c) werden nur solche Kapazitäten berücksichtigt, die während des gesamten Betrachtungszeitraumes gemäß Ziff. 1 Buchstabe c) mindestens vorgehalten worden sind.

Bezieht sich die verbindliche Anfrage nach Ziff. 1 Buchstabe a) lediglich auf eine Kapazitätskomponente gemäß § 1 Ziff. 2 des Vertrages oder ist bei der Anfrage nur eine der angefragten Kapazitätskomponenten im Sinne von Ziff. 1 Buchstabe b) nicht oder nicht ausreichend verfügbar, bezieht sich die Prüfung der Nichtnutzung ausschließlich auf diese Kapazitätskomponente, sofern der Speicherkunde ungebündelte Kapazitätskomponenten erworben hat.

Eine Nichtnutzung im vorstehenden Sinne liegt nicht vor, wenn und soweit dem Speicherkunden die Nutzung aufgrund technischer Restriktionen gemäß Anlage E und/oder aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der vorgehaltenen Speicherkapazitäten im Sinne der Regelungen in § 8 nicht möglich war.

3. Der Speicherbetreiber hat dem Speicherkunden den bevorstehenden Kapazitätsentzug und das Vorliegen der in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen schriftlich, mindestens 2 Monate vor Beginn des Entzuges, mitzuteilen und hierbei den Beginn, die Dauer und den Umfang des Kapazitätsentzuges anzugeben. Der Umfang des Kapazitätsentzuges bemisst sich wie folgt

- a) Zum Entzug kommt maximal die von dem Dritten verbindlich angefragte Kapazität, soweit diese gemäß Ziff. 2 durch den Speicherkunden nicht genutzt wurde.
- b) Der Entzug erfolgt maximal für ein Speicherjahr.
- c) Übersteigt die verbindliche Anfrage nach Ziff. 1 Buchstabe a) den gemäß Ziff. 3 Satz 1 mitgeteilten Kapazitätsentzug nach Ziff. 3 Buchstabe a) kann der Speicherbetreiber die anonymisierten Daten der Anfrage an den Speicherkunden weiterleiten und eine freiwillige Freigabe der restlichen Kapazitäten anfragen.

Eine bestehende oder zum Zeitpunkt der verbindlichen Anfrage nach Ziff. 1 Buchstabe a) in konkreten Verhandlungen befindliche Sekundärvermarktung durch den Speicherkunden geht einem Entzug vor.

4. Der Speicherkunde hat das Recht, dem bevorstehenden Kapazitätsentzug innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Zugang des Schreibens des Speicherbetreibers gemäß Ziff. 3 schriftlich zu widersprechen. Der Speicherbetreiber wird dem Speicherkunden die betreffenden Kapazitäten nicht entziehen, sofern der Speicherkunde den Widerspruch

fristgerecht eingereicht und ein begründetes Nutzungsinteresse für die Kapazitäten dargelegt hat. Ein begründetes Nutzungsinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn die betreffenden Kapazitäten für den Speicherkunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich sind, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder bestehende vertragliche Rechte auszuüben. Der Speicherbetreiber wird insbesondere eine schlüssige Darlegung des Speicherkunden akzeptieren, dass die Kapazitäten als Sicherheitsreserve zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen benötigt werden.

5. Der Speicherbetreiber wird den Speicherkunden schriftlich von der Entscheidung über den Widerspruch informieren. Die Mitteilung muss spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Widerspruchs bei dem Speicherbetreiber erfolgen und ist entsprechend zu begründen.
6. Mit Wirksamwerden des Kapazitätsentzugs verliert der Speicherkunde für die Dauer des Kapazitätsentzugs alle Rechte an den entzogenen Kapazitäten. Darüber hinaus ist der Speicherkunde in Bezug auf die entzogenen Kapazitäten für die Dauer des Kapazitätsentzuges entsprechend von der Zahlung der jeweiligen Entgelte befreit.

§ 15 Arbeitsgasmengenübertrag, Erfüllung durch Dritte, Nutzungsüberlassung und Sekundärhandel

1. Der Speicherkunde ist berechtigt, Arbeitsgasmengen an einen Dritten zu übertragen, sofern dieser über entsprechende Speicherkapazitäten verfügt und einer Übertragung zustimmt. Der Speicherkunde und entsprechender Dritter haben hierfür dem Speicherbetreiber über die gewünschte Übertragung zu informieren. Der Speicherbetreiber wird nach Prüfung der jeweils vorgehaltenen Speicherkapazitäten und jeweiligen Arbeitsgasmengen eine Übertragung durch Umbuchung der entsprechenden Arbeitsgasmenge durchführen.
2. Die Vertragspartner sind berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise durch zuverlässige und geeignete Dritte leisten zu lassen. Insoweit gilt § 267 BGB.
3. Der Speicherkunde ist berechtigt, die vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A vollständig oder teilweise einem zuverlässigen und geeigneten Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Speicherkunde bleibt gegenüber dem Speicherbetreiber weiterhin in vollem Umfang berechtigt und verpflichtet.

4. Der Speicherkunde ist berechtigt, die vereinbarten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A an einen Dritten zu veräußern. Dies kann beispielsweise bilateral oder über die Handelsplattform Store-x erfolgen. Die Regelungen des § 16 gelten entsprechend.

§ 16 Rechtsnachfolge

1. Die Vertragspartner sind mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis oder einzelne der kontrahierten Speicherkapazitäten gemäß Anlage A, bestehend aus Arbeitsgaskapazität sowie Ein- und Ausspeicherleistung, mit den zugehörigen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte zuverlässig und kreditwürdig ist, die Anforderungen der Ziff. 2 erfüllt und alle Verpflichtungen des übertragenden Vertragspartners gegenüber dem anderen Vertragspartner als für sich verbindlich anerkennt.
2. Anforderungen gemäß Ziff. 1 Satz 2 sind
 - a) Der Dritte weist eine ausreichende Bonität auf oder stellt auf Verlangen eine angemessene Sicherheit gemäß § 10 zur Verfügung.
 - b) Der Dritte weist eine Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nach.
 - c) Der Dritte ist im Besitz aller erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen und es ist ihm nicht durch behördliche Entscheidung untersagt, Dritte mit Erdgas zu beliefern bzw. Erdgas zu speichern.
3. Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Ziff. 2, zu erteilen oder zu verweigern.
4. Bei der Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist die Zustimmung zu erteilen.
5. Im Falle einer Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen gemäß Ziff. 4 hat der betroffene Vertragspartner dem anderen Vertragspartner unverzüglich sämtliche Informationen zuzuleiten, die eine Beurteilung der Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit sowie der Anforderungen gemäß Ziff. 2 ermöglichen.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden/gewordenen betrieblichen und geschäftspolitischen Vorgänge und projektbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, der die Information gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragspartner sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen.
2. Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich gemacht werden.
4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Der andere Vertragspartner ist hierüber zu informieren.
5. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit dieses Vertrages und bleibt für eine Dauer von 5 Jahren über die Beendigung dieses Vertrages hinaus bestehen.
6. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind aggregierte Informationen über die Gesamtspeichernutzung. Diese darf der Speicherbetreiber direkt oder indirekt veröffentlichen.

§ 18 Loyalitätsklausel

1. Die Vertragspartner sind sich einig, dass beim Abschluss des Vertragsverhältnisses nicht alle Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vorausgesehen und abschließend geregelt werden können, die sich insbesondere aus der gegenwärtigen und künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus rechtlichen Änderungen, aus regulatorischen Maßnahmen oder aus sonstigen für diesen Vertrag wesentlichen Umständen ergeben können.
2. Wenn die vorgehend genannten technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, so kann jeder der Vertragspartner beanspruchen, dass unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Synallagmas dieser Vertrag entsprechend ergänzt und/oder angepasst wird und/oder dass dieser Vertrag in eine Vereinbarung, die diesen Änderungen gerecht wird, überführt wird.
3. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den in § 19 vorgesehenen Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse die neuen Vertragsbestimmungen von dem anderen Vertragspartner gefordert hat.

§ 19 Erledigung von Streitfällen und anzuwendendes Recht

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten, die die Auslegung dieses Vertrages betreffen oder im Zusammenhang mit dessen Anwendung stehen, im Verhandlungswege beizulegen. Sollten die Verhandlungen scheitern, entscheidet über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag endgültig und verbindlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht durch Schiedsspruch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der betreibende Vertragspartner unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den anderen Vertragspartner schriftlich zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt ein Vertragspartner der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von vier Wochen nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von vier Wochen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jeder Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Celle bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Vertragspartner jeweils verbindlich.
4. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Celle.
5. Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Celle.
6. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.
7. Grundlage des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der deutsche Vertragstext auch bei Abschluss der englischen Fassung des Vertrages.
8. Der Vertrag sowie seine Auslegung und Durchführung unterliegen deutschem Recht. Zwischenstaatliche Übereinkommen finden – soweit rechtlich zulässig - auch im Falle ihrer Übernahme in das deutsche Recht keine Anwendung.

§ 20 Kündigung

1. Von jedem Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis ordentlich gekündigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind
 - a) Sämtliche Vorhaltezeiträume gemäß Anlage A sind abgelaufen und
 - b) Nachwirkende Verpflichtungen daraus (insbesondere Rechnungslegung, Entgeltzahlung, Jahresendabrechnung, Arbeitsgasmengenausgleich, Sicherheitenrückgabe) sind erfüllt.

Sollte eine Kündigung vor Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) erfolgen, wird sie erst nach deren Erfüllung wirksam.

2. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt;
 - b) ein zulässiger Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners gemäß §§ 13 ff. Insolvenzordnung gestellt wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 26 Insolvenzordnung abgewiesen wird oder Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 Insolvenzordnung über das Vermögen des anderen Vertragspartners eingeleitet sind. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.

3. Der Speicherbetreiber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn der Speicherkunde
 - a) einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei dem Speicherbetreiber nicht innerhalb von vierzehn Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bei dem Speicherkunden auf dem von dem Speicherbetreiber zu benennenden Bankkonto eingegangen ist,
 - b) die verlangte Sicherheit gemäß § 10 nicht leistet oder
 - c) den Nachweis über das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung gemäß § 13 nicht unverzüglich erbringt.

Für den Fall der außerordentlichen Kündigung wird der Speicherbetreiber dem Speicherkunden Gelegenheit geben, seine im Erdgasspeicher gelagerten Erdgasmengen innerhalb einer Frist von maximal sechs Kalenderwochen nach Beendigung des Vertrages entsprechend den Regelungen dieses Vertrages durch den Speicherbetreiber ausspeichern zu lassen. Nach Ablauf der insoweit gesetzten Frist findet § 7 Ziff. 1 Buchstabe c) Anwendung.